clear to trade

eurex clearing
rundschreiben 054/17

Datum: 9. Juni 2017
Empfänger: Alle Clearing-Mitglieder der Eurex Clearing AG und Vendoren
Autorisiert von: Matthias Graulich

Anpassung der Preisbasis für Order-basierte Clearing-Entgelte für FWB®-Geschäfte mit Migration des Handels von Xetra® auf T7; Änderung des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG

Verweis auf Eurex Clearing-Rundschreiben: 017/17

Kontakt: Group Client Services & Administration, T +49-69-211-1 33 88

Zielgruppe:	**Anhang:**
➲ Alle Abteilungen	Aktualisierte Abschnitte des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG, gültig ab 26. Juni 2017

Zusammenfassung:

Mit dem im Eurex Clearing-Rundschreiben 017/17 angekündigten CCP Release 13.0 wird die Migration des Handelsplatzes „Xetra“ auf das T7-System unterstützt. Im Rahmen dieser Migration wird mit Wirkung zum **26. Juni 2017** die Basis für die Berechnung von Order-basierten Clearing-Entgelten für am Handelsplatz „Xetra“ ausgeführte Orders und Quotes um die Versionsnummer ergänzt. Struktur und Höhe der Clearing-Entgelte bleiben unverändert.

Die geänderten Abschnitte des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG, wie vom Vorstand der Eurex Clearing beschlossen, sind diesem Rundschreiben angehängt.

Eurex Clearing AG
Mergenthalerallee 61
65760 Eschborn
Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main
Deutschland

Internet:
www.eurexclearing.com

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Dr. Hugo Bänziger

Vorstand:
Erik Tim Müller (Vorsitzender),
Heike Eckert (stv. Vorsitzende),
Matthias Graulich,
Thomas Laux,
Manfred Matusza

Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt/Main
HRB Nr. 44828
USt-IdNr. DE194821553
Amtsgericht Frankfurt/Main

Anpassung der Preisbasis für Order-basierte Clearing-Entgelte für FWB®-Geschäfte mit Migration des Handels von Xetra® auf T7; Änderung des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG

Mit dem im Eurex Clearing-Rundschreiben 017/17 angekündigten CCP Release 13.0 wird die Migration des Handelsplatzes „Xetra“ auf das T7-System unterstützt. Im Rahmen dieser Migration wird mit Wirkung zum 26. Juni 2017 die Basis für die Berechnung von Order-basierten Clearing-Entgelten für am Handelsplatz „Xetra“ ausgeführte Orders und Quotes um die Versionsnummer ergänzt. Struktur und Höhe der Clearing-Entgelte bleiben unverändert.

Im Xetra®-System wird mit jeder vom Kunden verursachten Änderung der Ausführungspriorität einer Order oder eines Quotes eine neue Ordernummer vergeben. Im T7-System bleibt die einmal vergebene Ordernummer für eingestellte Orders und Quotes konstant, jedoch wird bei einer vom Kunden verursachten Änderung der Ausführungspriorität der betreffenden Order bzw. dem betreffenden Quote eine neue „Versionsnummer“ gegeben.

Aus diesem Grund wird nach der Migration des Handelsplatzes „Xetra“ auf das T7-System die Versionsnummer bei der Berechnung der Order-basierten Clearing-Entgelte berücksichtigt. Basis für die Berechnung von Order-basierten Clearing-Entgelten für Ausführungen am Handelsplatz „Xetra“ ist zukünftig der Wert der taggleichen Ausführungen einer Order/eines Quotes mit identischer Versionsnummer.

Da Ausführungen mit gleicher Ordernummer im Xetra®-System den Ausführungen mit gleicher Order- und Versionsnummer im T7-System entsprechen und das Preismodell ansonsten unverändert bleibt, hat die dargestellte Änderung keine Auswirkung auf Struktur und Höhe der Order-basierten Clearing-Entgelte für Ausführungen am Handelsplatz „Xetra“.

Die geänderten Abschnitte des Preisverzeichnisses der Eurex Clearing AG (Preisverzeichnis), wie vom Vorstand der Eurex Clearing beschlossen, sind diesem Rundschreiben angehängt.

Zum Datum des Inkrafttretens am 26. Juni 2017 wird die Vollversion des geänderten Preisverzeichnisses zum Download auf der Website der Eurex Clearing www.eurexclearing.com unter dem folgenden Link verfügbar sein:

Ressourcen > Regelwerke > Preisverzeichnis

Gemäß Ziffer 14 Abs. 3 des Preisverzeichnisses gelten die mit diesem Rundschreiben mitgeteilten Änderungen und Ergänzungen der Preisverzeichnisse als durch das jeweilige Clearing-Mitglied angenommen, sofern dieses nicht durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing AG innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach der Veröffentlichung widerspricht.

Sollten Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, wenden Sie sich bitte an Group Client Services & Administration unter der Telefonnummer +49-69-211-1 33 88.

9. Juni 2017

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[…]

6. Transaktionsentgelte Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)[1]

Für Leistungen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 5.1 der Clearing-Bedingungen der ECAG, die entweder im Zusammenhang mit Geschäften an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) gemäß Kapitel V Abschnitt 1 und 2 der Clearing-Bedingungen („FWB-Geschäfte“) oder im Zusammenhang mit außerbörslichen Eingaben in das elektronische Handelssystem der FWB gemäß Kapitel V Ziffer 1.3 der Clearing-Bedingungen („~~Xetra~~ OTC ~~-~~Geschäfte“) stehen, erhebt die ECAG Transaktionsentgelte gemäß Ziffer 6.1 und 6.2. ~~Ebenfalls erhebt die ECAG in diesem Zusammenhang Entgelte für die von der Clearstream Banking AG, Frankfurt, vorgenommene Abwicklung von FWB-Geschäften und Xetra-OTC-Geschäften gemäß Ziffer 6.3.~~

Die darüber hinaus anfallenden Serviceentgelte für vorgenannte Geschäfte sind in Ziffer ~~9~~8 geregelt.

6.1 Clearing-Entgelt

~~Für Geschäfte in festverzinslichen Wertpapieren werden bis auf Weiteres keine Clearing-Entgelte erhoben.~~

Für FWB-Geschäfte berechnen sich ~~D~~die Clearing-Entgelte ~~fallen~~ pro ausgeführter Order, ~~und Tag~~Handelstag und – sofern vergeben – Versionsnummer. ~~einmal an,~~Die Berechnung erfolgt somit unabhängig von der Anzahl der ~~(Teil-)~~Ausführungen der entsprechenden Order und etwaiger unterschiedlicher Ausführungspreise. Die Berechnungsbasis für die Clearing-Entgelte für FWB-Geschäfte wird in diesem Abschnitt als „ausgeführte Order / Version“ bezeichnet.

Für OTC-Geschäfte berechnen sich die Clearing-Entgelte pro Eingabe.

[1] ~~Ziffer 6 sowie die übrigen Bestimmungen des Preisverzeichnisses gelten für das Clearing von an der Börse Düsseldorf abgeschlossenen Geschäften, die den im Kapitel V der Clearing-Bedingungen beschriebenen Merkmalen der an der FWB abgeschlossenen Geschäfte entsprechen und die in das Clearing durch die Eurex Clearing AG einbezogen sind, entsprechend.~~

Für Geschäfte in festverzinslichen Wertpapieren werden bis auf Weiteres keine Clearing-Entgelte erhoben.

6.1.1 Xetra-Geschäfte in Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren

Für das Clearing von FWB-Geschäften ~~(Orders) und von Xetra-OTC-Geschäften (Eingaben)~~, die im elektronischen Clearing-System der Eurex Clearing AG mit dem Market Identifier Code „XETR“ gekennzeichnet sind („Xetra-Geschäfte“), in Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren sind fixe und wertbasierte Entgelte entsprechend der unten stehenden Tabellen zu entrichten.

Fixes Clearing-Entgelt für in EUR denominierte Xetra-Geschäfte in Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren:

Anzahl ~~taggleich~~ ausgeführter Orders / Versionen~~und Eingaben~~ (monatlich pro Handelsteilnehmer und Clearing-Mitglied)	**Fixes Entgelt pro ~~tag-gleich~~ ausgeführte Order / Version ~~bzw. pro Eingabe~~[2] …**	**… entspricht Rabatt auf fixes Clearing-Entgelt**
0 – 50.000	EUR 0,03	0 %
50.001 – 100.000	EUR 0,025	16 $^{2}/_{3}$ %
100.001 – 200.000	EUR 0,02	33 $^{1}/_{3}$ %
200.001 – 400.000	EUR 0,015	50 %
400.001 – 750.000	EUR 0,01	66 $^{2}/_{3}$ %
750.001 – 1.500.000	EUR 0,005	83 $^{1}/_{3}$ %
> 1.500.000	EUR 0,00	100 %

[2] Für FWB-Geschäfte, die mittels der Funktionalität Xetra BEST getätigt und im A-Account eines Order Flow Providers oder im E-Account eines BEST Executors verbucht wurden, entfällt das fixe Clearing-Entgelt ~~pro ausgeführte Order~~.

Wertbasiertes Clearing-Entgelt für in EUR denominierte Xetra-Geschäfte in Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren:

Volumen ~~ausgeführter Orders und Eingaben~~ in Mio. EUR (monatlich pro Handelsteilnehmer und Clearing-Mitglied)	**Wertbasiertes Entgelt …**	**… entspricht Rabatt auf wertbasiertes Clearing-Entgelt**
0 – 2.000	0,0008 %	0%
2.000 – 4.000	0,0007 %	12,5%
4.000 – 8.000	0,0006 %	25%
8.000 – 15.000	0,0005 %	37,5%
> 15.000 – 30.000	0,0004 %	50%
> 30.000	0,0003%	62,5%

Das wertbasierte Entgelt pro ~~taggleich~~ ausgeführte Order / Version ~~bzw. pro Eingabe~~ ist nach oben begrenzt, indem pro ~~taggleich~~ ausgeführte Order / Version ~~bzw. Eingabe~~ ein Maximalwert von 500.000 EUR unterstellt wird.

Fixes und wertbasiertes Clearing-Entgelt für nicht in EUR denominierte Xetra-Geschäfte in Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren:

Geschäfte	**Fixes Entgelt pro ~~taggleich~~ ausgeführte Order / Version ~~bzw. Eingabe~~**	**Wertbasiertes Entgelt**	**Maximalwert für wertbasierte Entgelt-berechnung**
In AUD denominiert	AUD 0,04	0,0008%	AUD 700.000,00
In CAD denominiert	CAD 0,04	0,0008 %	CAD 700.000,00
In CHF denominiert	CHF 0,04	0,0008 %	CHF 700.000,00
In CNY denominiert	CNY 0,21	0,0008 %	CNY 3.500.000,00
In GBP denominiert	GBP 0,03	0,0008 %	GBP 450.000,00
In JPY denominiert	JPY 3,00	0,0008 %	JPY 55.000.000,00
In SEK denominiert	SEK 0,28	0,0008 %	SEK 4.500.000,00
In USD denominiert	USD 0,04	0,0008 %	USD 700.000,00

Das wertbasierte Entgelt pro ~~taggleich~~ ausgeführte Order / Version ~~bzw. pro Eingabe~~ ist nach oben begrenzt, indem pro ~~taggleich~~ ausgeführte Order / Version ~~bzw. Eingabe~~ ein Maximalwert gemäß obiger Tabelle unterstellt wird.

6.1.2 ~~Xetra~~ Börse Frankfurt ~~Spezialist~~-Geschäfte in Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren

Für das Clearing von FWB-Geschäften (Orders) und von ~~Xetra~~ OTC-Geschäften (Eingaben)~~-~~, die im elektronischen Clearing-System der Eurex Clearing AG mit dem Market Identifier Code „XFRA“ gekennzeichnet sind („~~Xetra~~ Börse Frankfurt~~ Spezialist~~-Geschäfte“), in Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren sind fixe und wertbasierte Entgelte entsprechend der unten stehenden Tabelle zu entrichten. Das wertbasierte Entgelt pro ~~taggleich~~ ausgeführte Order / Version bzw. pro Eingabe ist nach oben begrenzt, indem pro ~~taggleich~~ ausgeführte Order / Version bzw. Eingabe ein Maximalwert unterstellt wird.

Fixes und wertbasiertes Clearing-Entgelt für ~~Xetra~~ Börse Frankfurt ~~Specialist~~-Geschäfte in Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren:

Geschäfte	Fixes Entgelt pro ~~taggleich~~ ausgeführte Order / Version bzw. Eingabe	Wertbasiertes Entgelt	Maximalwert für wertbasierte Entgeltberechnung
In AUD denominiert	AUD 0,08	0,0008 %	AUD 700.000,00
In CAD denominiert	CAD 0,08	0,0008 %	CAD 700.000,00
In CHF denominiert	CHF 0,08	0,0008 %	CHF 700.000,00
In CNY denominiert	CNY 0,42	0,0008 %	CNY 3.500.000,00
In EUR denominiert	EUR 0,06	0,0008 %	EUR 500.000,00
In GBP denominiert	GBP 0,06	0,0008 %	GBP 450.000,00
In JPY denominiert	JPY 6,00	0,0008 %	JPY 55.000.000,00
In SEK denominiert	SEK 0,56	0,0008 %	SEK 4.500.000,00
In USD denominiert	USD 0,08	0,0008 %	USD 700.000,00

6.2 Entgelt für Liefermanagement

Für das Liefermanagement von Forderungen aus FWB- und ~~Xetra~~-OTC-Geschäften in Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren berechnet die ECAG ein Entgelt. Für das Liefermanagement von Forderungen aus FWB- und ~~Xetra~~-OTC-Geschäften in festverzinslichen Wertpapieren berechnet die ECAG kein Entgelt.

Das in der Tabelle genannte Entgelt fällt für folgende Wertpapierforderungen an:

a) Für die miteinander zur Aufrechnung nach Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.3.1 (1) (b) und 1.3.1 (2) der Clearing-Bedingungen der ECAG bestimmten Forderungen fällt das unten stehende Entgelt am Fälligkeitstag für alle Forderungen zusammen einmal an. Es wird kein Entgelt erhoben, wenn sich aus der vorstehend genannten Saldierung keine Forderung auf Lieferung von Wertpapieren ergibt.

b) Für die am Fälligkeitstag nicht zur Aufrechnung bestimmten Forderungen fällt an diesem Tag das untenstehende Entgelt jeweils einzeln an. Bei der Berechnung des Entgelts werden Forderungen gemäß Kapitel V Ziffer 2.5.3 Absatz 3 Clearing-Bedingungen der ECAG wie verrechnete Forderungen behandelt.

Liefermanagement von Forderungen aus FWB- und ~~Xetra~~-OTC-Geschäften in Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren	**Entgelt pro Wertpapierforderung des Clearing-Mitglieds oder gegenüber dem Clearing-Mitglied am Fälligkeitstag**	
	Girosammelverwahrung	**Wertpapierrechung**
Ermittlung der notwendigen Wertpapierüberträge und Zahlungsaufträge	EUR 0,60	EUR 1,50

7. Transaktionsentgelte Irish Stock Exchange (ISE)

Für Transaktionen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 5.1 der Clearing-Bedingungen im Zusammenhang mit an der Irish Stock Exchange (ISE) abgeschlossenen Geschäften in Wertpapieren und Rechten (ISE-Geschäfte) gemäß Kapitel VI der Clearing-Bedingungen erhebt die ECAG Entgelte für die Regulierung und das von ihr durchgeführte Clearing von ISE-Geschäften („Clearing-Entgelte“) einschließlich der von der CrestCo Ltd. (Crest) vorgenommenen Clearing-Dienstleistungen (Kapitalmaßnahmen, Positionsmanagement etc.) von ISE-Geschäften[3].

Clearing-Entgelte

Entgelt pro Transaktion: EUR 0,12

[3] ISE-Transaktionen gehen nicht in die Brutto-Liefermanagement-Funktionalität der Eurex Clearing AG ein.

8. Serviceentgelte Eurex Deutschland und Eurex Zürich, Eurex Bonds GmbH, Eurex Repo GmbH, Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) und Wertpapierdahrlehens-Transaktionen

Für die Inanspruchnahme der von der ECAG im Zusammenhang mit dem Clearing, der Regulierung und der Abwicklung von Derivate-Geschäften mit physischer Belieferung, Eurex Bonds-Geschäften, Eurex Repo-Geschäften, Geschäften an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) und außerbörslichen Eingaben in das elektronische Handelssystem der FWB sowie Wertpapierdarlehens-Transaktionen angebotenen Services werden folgende Entgelte erhoben:

8.1 Besondere Serviceentgelte Eurex Deutschland und Eurex Zürich

8.1.1 Serviceentgelte für die Bereitstellung des Brutto-Liefermanagements (ohne Verrechnungsvereinbarung) für Kombinationsgeschäfte Option-Aktie

Für die Bereitstellung der elektronisch unterstützten Dienstleistung zur Optimierung der Lieferprozesse („Brutto-Liefermanagement“) gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.2 Clearing-Bedingungen berechnet die ECAG in Abhängigkeit von einer taggleichen Verrechnung von Forderungen aus Wertpapiergeschäften im Zusammenhang mit Kombinationsgeschäften Option-Aktie folgenden Entgelte. Das wertbasierte Entgelt pro Wertpapiergeschäft ist nach oben begrenzt, indem pro Wertpapiergeschäft ein Maximalwert unterstellt wird.

Bereitstellungsentgelt für Brutto Liefermanagement ohne taggleiche Verrechnung von Forderungen in Girosammelverwahrung (GS) und Wertpapierrechnung (WR)						
Geschäfte	**Fixes Entgelt pro Wertpapiergeschäft**		**Wertbasiertes Entgelt pro Wertpapiergeschäft**		**Maximalwert für wertbasierte Entgeltberechnung**	
	GS	**WR**	**GS**	**WR**		
In CHF denominiert	CHF 0,12	CHF 0,24	0,0003 %	0,0006 %	CHF	700.000,00
In EUR denominiert	EUR 0,09	EUR 0,18	0,0003 %	0,0006 %	EUR	500.000,00
In GBP denominiert	GBP 0,08	GBP 0,16	0,0003 %	0,0006 %	GBP	450.000,00
In USD denominiert	USD 0,12	USD 0,24	0,0003 %	0,0006 %	USD	700.000,00

8.2 Besondere Serviceentgelte Frankfurter Wertpapierbörse

8.2.1 Serviceentgelte für die Bereitstellung von Brutto-Liefermanagement

~~Für Geschäfte in festverzinslichen Wertpapieren werden bis auf Weiteres keine Serviceentgelte für die Bereitstellung von Brutto-Liefermanagement erhoben.~~

Für die Bereitstellung der elektronisch unterstützten Dienstleistung zur Optimierung der Lieferprozesse (Brutto-Liefermanagement) gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.2 Clearing-Bedingungen berechnet die ECAG in Abhängigkeit von einer taggleichen Verrechnung von Forderungen aus FWB- und ~~Xetra-~~OTC-Geschäften in Aktien und

anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren gemäß Kapitel V Ziffer 2.5 Clearing-Bedingungen (Verrechnungsvereinbarung) die folgenden Entgelte.

Für Geschäfte in festverzinslichen Wertpapieren werden bis auf Weiteres keine Serviceentgelte für die Bereitstellung von Brutto-Liefermanagement erhoben.

8.2.1.1 Brutto-Liefermanagement ohne Verrechnungsvereinbarung („Full Service“) für Geschäfte in Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren

Für FWB-Geschäfte berechnet sich ~~D~~das Bereitstellungsentgelt „Full Service“ ~~fällt~~ pro ausgeführte Order, ~~und T~~Handelstag und – sofern vergeben – Versionsnummer. ~~einmal an,~~ Die Berechnung erfolgt somit unabhängig von der Anzahl der ~~(Teil-)~~ Ausführungen der entsprechenden Order und etwaiger unterschiedlicher Ausführungspreise. Die Berechnungsbasis für das Bereitstellungsentgelt „Full Service“ für FWB-Geschäfte wird in diesem Abschnitt als „ausgeführte Order / Version“ bezeichnet.

Für OTC-Geschäfte berechnet sich das Bereitstellungsentgelt „Full Service“ pro Eingabe.

Das wertbasierte Entgelt pro ~~taggleich~~ ausgeführte Order / Version bzw. pro Eingabe ist nach oben begrenzt, indem pro ~~taggleich~~ ausgeführte Order / Version bzw. Eingabe ein Maximalwert unterstellt wird.

Bereitstellungsentgelt „Full Service“ für Geschäfte in Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren in Girosammelverwahrung (GS) und Wertpapierrechnung (WR)						
Geschäfte	**Fixes Entgelt pro ausgeführte Order / Version bzw. Eingabe**[4]		**Wertbasiertes Entgelt ~~pro ausgeführter Order bzw. Eingabe~~**		**Maximalwert für wertbasierte Entgeltberechnung**	
	GS	**WR**	**GS**	**WR**		
In AUD denominiert	AUD 0,12	AUD 0,24	0,0003 %	0,0006%	AUD	700.000,00
In CAD denominiert	CAD 0,12	CAD 0,24	0,0003 %	0,0006%	CAD	700.000,00
In CHF denominiert	CHF 0,12	CHF 0,24	0,0003 %	0,0006%	CHF	700.000,00
In CNY denominiert	CNY 0,60	CNY 1,20	0,0003 %	0,0006%	CNY	4.000.000,00

[4] Für FWB-Geschäfte, die mittels der Funktionalität Xetra BEST getätigt und im A-Account eines Order Flow Providers oder im E-Account eines BEST Executors verbucht wurden, entfällt das fixe Entgelt ~~pro ausgeführter Order~~.

Bereitstellungsentgelt „Full Service“ für Geschäfte in Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren in Girosammelverwahrung (GS) und Wertpapierrechnung (WR)						
Geschäfte	**Fixes Entgelt pro ausgeführte Order / Version bzw. Eingabe**[4]		**Wertbasiertes Entgelt ~~pro ausgeführter Order bzw. Eingabe~~**		**Maximalwert für wertbasierte Entgeltberechnung**	
	GS	**WR**	**GS**	**WR**		
In EUR denominiert	EUR 0,09	EUR 0,18	0,0003 %	0,0006%	EUR	500.000,00
In GBP denominiert	GBP 0,08	GBP 0,16	0,0003 %	0,0006%	GBP	450.000,00
In JPY denominiert	JPY 10,0	JPY 20,0	0,0003 %	0,0006%	JPY	55.000.000,00
In SEK denominiert	SEK 0,84	SEK 1,68	0.0003 %	0,0006%	SEK	4.500.000,00
In USD denominiert	USD 0,12	USD 0,24	0,0003 %	0,0006%	USD	700.000,00

8.2.1.2 Brutto-Liefermanagement bei Verrechnungsvereinbarung („Extended Net Service“) für Geschäfte in Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren

Das wertbasierte Bereitstellungsentgelt wird auf Basis der über Wertpapiergattungen zu Verrechnungseinheiten zusammengefassten Forderungen eines Handelstages gemäß Kapitel V Ziffer 2.5 Clearing-Bedingungen der ECAG berechnet.

Bei der Berechnung des Entgelts wird eine Verrechnung der Forderungen auch dann unterstellt, wenn diese nach Kapitel V Ziffer 2.5.3 Absatz 3 Clearing-Bedingungen der ECAG trotz Verrechnungsvereinbarung unterblieb.

Bereitstellungsentgelt “Extended Net Service“ für Geschäfte in Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren in Girosammelverwahrung (GS) und Wertpapierrechnung (WR)		
Geschäfte	**Wertbasiertes Entgelt pro Verrechnungseinheit**	
	GS	**WR**
Xetra und Börse Frankfurt~~Xetra Frankfurt Spezialist~~	0,0006 %	0,0012 %

Für Geschäfte betreffend Xetra und ~~Xetra~~ Börse Frankfurt ~~Spezialist~~ gilt: Überschreitet für eine Verrechnungseinheit das Bereitstellungsentgelt „Extended Net Service“ das Entgelt, welches sich ohne taggleiche Verrechnung der zu dieser Verrechnungseinheit zusammengefassten Forderungen gemäß Ziffer ~~8~~9.2.1.1 ergeben hätte („Full Service“), so wird für diese Verrechnungseinheit das geringere Bereitstellungsentgelt „Full Service“ berechnet.

[…]
